

# Amtsblatt

## für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

6. Jahrgang

Britz, den 27. September 2014

Ausgabe 9/2014

### Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfinow..... Seite 2
2. 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Chorin ..... Seite 3
3. 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Chorin ..... Seite 4
4. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 04.09.2014 ..... Seite 4
5. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 13.05.2014 ..... Seite 5
6. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 17.06.2014 ..... Seite 6
7. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft „JG 90 Liepe“ vom 18.07.2014 ..... Seite 7
8. Einladung der „Jagdgenossenschaft Chorin“ zur Mitgliederversammlung am 21.10.2014..... Seite 8

#### IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0  
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfinow

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow am 10.09.2014 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Hohenfinow“
- (2) Die Gemeinde Hohenfinow hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Britz-Chorin-Oderberg an.

#### § 2

##### Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- (1) In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet und beteiligt die Gemeinde die Einwohner durch
  1. eine Berichterstattung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, im weiteren als „Gremien“ bezeichnet (Absatz 2),
  2. die Durchführung von Einwohnerfragestunden im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gremien (Absatz 3),
  3. die Durchführung von Einwohnerversammlungen (Absätze 4 und 5).
- (2) Über eine Berichterstattung entscheidet der Vorsitzende des Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Im Rahmen der Einwohnerfragestunde können Einwohner der Gemeinde zu Angelegenheiten der Gemeinde jeweils bis zu drei Fragen, Vorschläge oder Anregungen an das Gremium und die Amtsverwaltung richten. Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, wird die Beantwortung in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nachgeholt. Die Dauer der Redezeit je Einwohner soll drei Minuten, die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Über die Durchführung von Einwohnerversammlungen entscheidet die Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht. Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Die Einwohnerschaft kann schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die in den letzten 12 Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde\*, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterschrieben sein.

#### § 3

##### Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

#### § 4

##### Gleichberechtigung von Frau und Mann

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

#### § 5

##### Geschäfte der laufenden Verwaltung

Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

1. Entsprechend der im Haushalt eingestellten Mittel die Vergabe von
  - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 10.000,00 EUR, wobei es auf den Betrag für die Gesamtbaumaßnahme ankommt
  - Lieferungen und Leistungen insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen bei einem Gesamtbetrag bis 5.000,00 EUR
  - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bei einem Gesamtbetrag bis 2.000,00 EUR.
2. Stundung und Niederschlagung der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 500 €
3. Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 500 €
4. Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 500 € nicht überschreitet

#### § 6

##### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeiten

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
  - (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Britz-Chorin-Oderberg veröffentlicht.

#### § 7

##### Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gremien werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

#### § 8

##### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde.

- (6) Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:
- Hauptstraße 1
  - Mühlenweg 1
  - Karlswerk 5

### § 9

#### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde vom 12.01.2009 außer Kraft.

*Britz, den 16.09.2014*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtsdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfinow, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 10.09.2014, wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, 6. Jahrgang, Ausgabe Nr. 09/2014, am 26.09.2014 öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 16.09.2014*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtsdirektor*

## 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Chorin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I S. 14), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin am 28.08.2014 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Chorin beschlossen:

### Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Chorin wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Paragraph eingefügt:

#### § 5a

#### Haupt- und Finanzausschuss

- (1) In der Gemeinde Chorin wird ein Hauptausschuss gebildet, er führt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder fünf Gemeindevertreter und der Bürgermeister an. Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung:

1. Stundung und Niederschlagung der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000 €
2. Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 1.000 €
3. Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 10.000 € nicht überschreitet
- (4) Der Hauptausschuss unterrichtet die Gemeindevertretung über seine Entscheidungen.

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sollten einzelne Regelungen dieser Änderungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

*Britz, den 15.09.2014*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtsdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Chorin, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 28.08.2014 wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, 6. Jahrgang, Ausgabe Nr.09/2014 am 26.09.2014 öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 15.09.2014*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtsdirektor*

– **Amtliche Bekanntmachungen** –

## 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Chorin

Aufgrund des Scheiterns von zwei aufeinanderfolgenden Neuwahlen besteht gemäß § 45 Abs. 3 BbgKVerf im Ortsteil Neuehütte keine Ortsvertretung mehr. Deshalb wird der § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Chorin, beschlossen am 28.11.2013, veröffentlicht am 27.06.2014 mit Wirkung vom 01.10.2014 nunmehr wie folgt neu gefasst:

### Artikel I

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Für die in Abs. 3 genannten Ortsteile wird ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht in allen Ortsteilen aus drei Mitgliedern. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist und den stellvertretenden Ortsvorsteher. Von dieser Regelung ausgeschlossen ist der Ortsteil Neuehütte, da aufgrund des Scheiterns von zwei aufeinanderfolgenden Neuwahlen eine Ortsvertretung nicht mehr besteht.

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

*Britz, den 15.09.2014*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Chorin wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, 6. Jahrgang, Ausgabe Nr. 09/2014, am 26.09.2014 öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 15.09.2014*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtdirektor*

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 04.09.2014

### Öffentlicher Teil:

#### **Beschluss-Nr.: AA-046/2014**

#### **Reparatur der Fenster im Sanitär- und Umkleidebereich der Grundschule Britz – Vergabeentscheidung**

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg genehmigt die vorstehende durch den Amtdirektor im Benehmen mit der Amtsausschussvorsitzenden getroffenen Eilentscheidung über die Vergabe der notwendigen Erneuerung von 9 Stück Fenster im Sanitär- und Umkleidebereich der Turnhalle der Grundschule Britz.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: AA-047/2014**

#### **Benennung von Mitgliedern des Sozialbeirates des Amtes Britz-Chorin-Oderberg nach § 9 der Hauptsatzung vom 04.04.2013 für die Wahlperiode 2014 - 2019**

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss benennt für die Dauer der Wahlperiode 2014 bis 2019 folgende Bürger für den Sozialbeirat als Vertreter der Senioren und Schwerbehinderten:

Gemeinde Britz	– Frau Ingrid Brandt
Gemeinde Chorin	
OT Brodowin	– Frau Loni Gareis
OT Golzow	– Frau Hannelore Seefeldt, Frau Ellen Hilliges
OT Neuehütte	– Frau Eva Gerullis
OT Sandkrug	– Frau Eveline Wolski, Frau Helga Kreidemann
OT Serwest	– Frau Ursel Müller, Frau Roselinde Czadseck
Gemeinde Hohenfinow	– Frau Elke Süßbier, Frau Ursel Poppe
Gemeinde Liepe	– Frau Karin Többe-Wehberg
Gemeinde Lunow-Stolzenhagen	– Frau Elisabeth Radünz, Frau Waltraud Franz
Gemeinde Niederfinow	– Frau Christel Pigorsch
Stadt Oderberg	– Frau Margot Pianka, Frau Ingeborg Schulenburg
Gemeinde Parsteinsee	– Frau Olga Ihmann

Vertreter für die Kinder und Jugendlichen:

- Frau Christina Erdmann
- Frau Monika Stehberger

– Beschluss angenommen

**– Amtliche Bekanntmachungen –****Beschluss-Nr.: AA-049/2014****Wahl der Vorsitzenden des Kommunalausschusses und des Sozialausschusses**

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt, die Wahl der Vorsitzenden des Kommunalausschusses und des Sozialausschusses durch offenen Wahlbeschluss durchzuführen.

Der Amtsausschuss wählt

Frau Kerstin Bernhard zur Vorsitzenden des Kommunalausschusses und

Frau Ute Peters-Pasztor zur Vorsitzenden des Sozialausschusses

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: AA-50/2014****Eröffnungsbilanz des Amtes Britz-Chorin-Oderberg zum 01.01.2011**

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die zum Stichtag 01.01.2011 festgestellte und durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim auf der Grundlage des § 85 (3) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) geprüfte Eröffnungsbilanz des Amtes Britz-Chorin-Oderberg mit ihrem Anhang.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: AA-051/2014****Wahl als Schiedsperson für die gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Stadt Oderberg und Parsteinsee**

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss wählt Frau Heike Dahms, wohnhaft in 16230 Britz, Lichterfelder Str. 6e, als Schiedsperson für die gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Stadt Oderberg und Parsteinsee für die Dauer von fünf Jahren.

– Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 13.05.2014****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: CH-021/2014****Verlegung der Ausstiegshaltestelle in Chorin (Dorf)**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Verlegung der Ausstiegshaltestelle vor dem Grundstück Choriner Dorfstraße Nr. 15 in Chorin (Dorf). Das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen und bei positiver Bescheidung des Antrages die für seine Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-022/2014****Grundsatzbeschluss zur Planung und Innenentwicklung des Ortsteils Chorin**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, grundsätzlich für den Ortsteil Chorin für die Bauleitplanung/Innenentwicklung Änderungen und eine Neuordnung des Ortskerns vorzunehmen und entsprechend weiter zu entwickeln.

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, das Ortsplanungsbüro Thomas Jansen aus Blumenthal für die weitere Entwicklung der Bauleitplanung/Innenentwicklung einzubeziehen.

Die Amtsverwaltung wird ermächtigt, die dafür erforderlichen Schritte einzuleiten und vorzubereiten.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-037/2014****Festlegung der Prioritäten für die Straßenunterhaltung**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die geänderte Prioritätenliste.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-038/2014****Aktualisierung Fördermittelanträge für die Dorfteiche Chorin und Golzow**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt ergänzend zur aktuellen Beschlusslage zur Vorbereitung der Sanierung der Dorfteiche Chorin und Golzow (hier Aktualisierung der Fördermittelanträge) die Bereitstellung weiterer finanzieller Mittel. Insbesondere für die Dorfteiche Golzow mit 2.617,70 € und Chorin mit 2.430,28 €.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-023/2014****Positionierung der Gemeinde Chorin zur beabsichtigten Erweiterung des FFH-Gebietes Nr. 737 „Parsteinsee“, EU-Nr. DE 3049-303**

Die Gemeindevertretung Chorin lehnt jegliche Erweiterung des FFH-Gebietes Nr. 737 „Parsteinsee“, EU-Nr. DE 3049-303, über die derzeit bestehenden Gebietsgrenzen hinaus, ab.

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 17.06.2014

### Öffentlicher Teil:

#### **Beschluss-Nr.: LS-013/2014**

##### **Wahlprüfungsentscheidung**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass keine Einwendungen gegen die Wahl vorliegen. Die Wahl ist gültig.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: LS-014/2014**

##### **Wahl des/der Stellvertreter der Vorsitzenden der Gemeindevertretung**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte folgende Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin in der abgebildeten Reihenfolge:

1. Frau Andrea Teichert

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: LS-015/2014**

##### **Bildung von Fraktionen**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung stellt per Beschluss fest, dass innerhalb der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen keine Fraktionen gebildet werden.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: LS-016/2014**

##### **Bildung von Ausschüssen**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt keine Fachausschüsse zu besetzen.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: LS-017/2014**

##### **Beschlussfassung über die Wahl der Mitglieder, deren Stellvertreter in den Ausschüssen und Sachkundigen Einwohner**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung wählt infolge der Nichtbildung von Ausschüssen keine Mitglieder.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: LS-018/2014**

##### **Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter für den Amtsausschuss**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung wählt folgende Mitglieder und ihre Stellvertreter in den Amtsausschuss:

- |                             |                                   |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| 1. Herrn Kai Püschel        | Stellvertreter Herr Frank Kruligk |
| 2. Frau Andrea von Cysewski | Stellvertreter Walter Hagendorf   |

#### **Beschluss-Nr.: LS-019/2014**

##### **Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in Verbänden**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung entscheidet über den Vertreter durch offenen Wahlbeschluss.

Ja X	nein
------	------

Die Gemeindevertretung wählt als Vertreter und deren Stellvertreter:

Vertreter	Herrn Dieter Bartz
Stellvertreter	Herrn Christian Quilitz

**– Amtliche Bekanntmachungen –****Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse  
der Jagdgenossenschaft „JG 90 Liepe“**

Auf der Jahreshauptversammlung 2013/2014 am 18.07.2014 in 16248 Liepe, Gaststätte „Zur Guten Hoffnung“, waren 16 Jagdgenossen anwesend bzw. vertreten mit einer Grundfläche von 555,2031 ha.

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss 01/2014 (TOP 9):**

Die MV beschließt einstimmig die Entlastung des Vorstandes für des Jagdjahr 2013/2014.

**Beschluss 02/2014 (TOP 10):**

Die MV beschließt einstimmig die Entlastung des Kassenführers für des Jagdjahr 2013/2014.

**Beschluss 03/2014 (TOP 11):**

Die Mitgliederversammlung bestätigt und beschließt die vorgetragene Reinertragskalkulation. Der Reinertrag für das Jagdjahr 2013/2014 beträgt 1,62 Euro/ha jagdbare Fläche.

Abstimmungsergebnis: 16-0-0 zugestimmt

**Beschluss 04/2014 (TOP 11):**

Die Mitgliederversammlung beschließt, den festgestellten Reinertrag von 1,62 Euro/ha für das Jagdjahr 2013/2014 nicht zur Auszahlung zu bringen, sondern der Rückstellung für Wildschäden zuzuführen.

Abstimmungsergebnis: 15-0-1 zugestimmt

**Beschluss 05/2014 (TOP 14):**

Die Genossenschaftsversammlung beschließt, neben dem Vorstand, Herrn Klaus Marschner als Bevollmächtigten zur Regulierung von Wildschäden einzusetzen. Der Beauftragte wird ermächtigt, nach Möglichkeit im bestehenden Finanzrahmen der Wildschadensrückstellungen, mit den Geschädigten zu verhandeln und das Ergebnis mit seiner Unterschrift auf dem Wildschadensprotokoll zu quittieren. Bei Wildschäden über 1.000,00 Euro ist ein öffentlich bestellter Wildschadensschätzer mit einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis: 15-0-1 zugestimmt

**Nach Bildung einer Wahlkommission und Nennung der Vorschläge für die Kandidaten des Vorstandes, erfolgt die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder und dessen Stellvertreter für die neue Wahlperiode:**

**Beschluss 06/2014 (TOP 16):**

Die Mitgliederversammlung wählt Herrn Karl-Heinz Manzke zum Vorsteher der Jagdgenossenschaft 90 Liepe.

Abstimmungsergebnis: 15-0-1 zugestimmt

**Beschluss 07/2014 (TOP 16):**

Die Mitgliederversammlung wählt Herrn Klaus Marschner zum Stellvertreter des Vorstehers der Jagdgenossenschaft 90 Liepe.

Abstimmungsergebnis: 15-0-1 zugestimmt

**Beschluss 08/2014 (TOP 16):**

Die Mitgliederversammlung wählt Herrn Christian Mertens zum 1. Beisitzer der Jagdgenossenschaft 90 Liepe.

Abstimmungsergebnis: 16-0-0 zugestimmt

**Beschluss 09/2014 (TOP 16):**

Die Mitgliederversammlung wählt Frau Christin Lampe zum Stellvertreter des 1. Beisitzer und zum Schriftführer der Jagdgenossenschaft 90 Liepe.

Abstimmungsergebnis: 15-0-1 zugestimmt

**Beschluss 10/2014 (TOP 16):**

Die Mitgliederversammlung wählt Herrn Matthias Köller zum 2. Beisitzer der Jagdgenossenschaft 90 Liepe.

Abstimmungsergebnis: 15-0-1 zugestimmt

**Beschluss 11/2014 (TOP 16):**

Die Mitgliederversammlung wählt Frau Carmen Lieske zum Stellvertreter des 2. Beisitzers und zum Kassenführer der Jagdgenossenschaft 90 Liepe.

Abstimmungsergebnis: 15-0-1 zugestimmt

**Beschluss 12/2014 (TOP 17):**

Die Genossenschaftsversammlung wählt für das Jagdjahr 2014/2015 zwei Rechnungsprüfer, namentlich Herr Lothar Feustel und Herr Hans-Henning Eisermann.

Abstimmungsergebnis: 15-0-1 zugestimmt

**Beschluss 13/2014 (TOP 18):**

Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Auflösung der Position „sonstige Rückstellungen“ in Höhe von 1.920,14 Euro und dessen Übernahme als Einnahme für das Geschäftsjahr 2014/2015.

Abstimmungsergebnis: 16-0-0 zugestimmt

**Beschluss 14/2014 (TOP 18):**

Die Genossenschaftsversammlung beschließt den vorgetragenen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2014/2015.

Abstimmungsergebnis: 16-0-0 zugestimmt

Das ausführliche Protokoll kann nach Anmeldung beim Vorsteher der Jagdgenossenschaft, Herrn Karl-Heinz Manzke; c/o WEIDEWIRTSCHAFT – Liepe, Karl-Liebke-Str. 36c, 16248 Liepe (Tel.: 033362-239) zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Liepe, den 18.08.2014

Karl-Heinz Manzke  
(Jagdvorsteher)



**– Amtliche Bekanntmachungen –****Einladung der „Jagdgenossenschaft Chorin“ zur Mitgliederversammlung**

Am **21.10.2014 (Dienstag)** um **19.00 Uhr** im Gemeindehaus-Gemeinschaftsraum Chorin, Mittelreihe 7, 16230 Chorin.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung von Vorstand und Kassenführer
7. Neuwahl von Kassenprüfern
8. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschüttung des Reinertrages und des Finanzplans 2015
9. Bericht der Jagdpächter
10. Sonstiges

Die Sitzung ist nicht öffentlich. Eigentumsnachweise sind in geeigneter Form beizubringen. Eigentümergemeinschaften können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben, Vollmachten sind vorzulegen.

Anträge zur Tagesordnung bitte schriftlich an den Vorsitzenden bis zum 14.10.2014.

*Chorin, den 10.09.2014*

*Jan Engel  
Vorsitzender*

**– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –**